



**So nutzen Sie die staatliche
Förderung optimal!**

Alles was Sie über das Elterngeld
wissen müssen.

ELTERNGELD: MEHR ZEIT FÜR IHRE KINDER!



RENDITE-SPEZIALISTEN
— MACHEN SIE MEHR AUS IHREM GELD

ELTERNGELD-RATGEBER

So werden Sie das Kind schon schaukeln!

Die Geburt eines Kindes stellt Ihr bisheriges Leben gehörig auf den Kopf. Je nach familiärer und finanzieller Situation müssen Sie als Eltern nun ein sinnvolles Betreuungsmodell entwickeln. Nimmt sich die Mutter eine Auszeit von ihrem Job oder steigt sogar ganz aus? Vielleicht ist es ja aber auch sinnvoller, wenn der Vater sich hauptsächlich der Kinderbetreuung annimmt? Oder aber Sie teilen sich die Aufgabe und arbeiten jeweils in Teilzeit? Egal, für welches Modell Sie sich schlussendlich entscheiden: Es ist gut zu wissen, dass die Bundesregierung Sie hierbei unterstützt. Ein wichtiges Instrument ist dabei das sogenannte Elterngeld.

Bei dem Elterngeld handelt es sich um eine Transferzahlung, welche Eltern finanziell unterstützen soll, die aufgrund der Kinderbetreuung nicht oder nicht ausreichend erwerbstätig sein können. Es dient also in erster Linie der Sicherung des Lebensunterhalts für Paare und Alleinerziehende. Ein wichtiger Gedanke hinter der Einführung des Elterngeldes war zudem, den familiären Zusammenhalt insofern zu stärken, als Frauen und Männer sich die Kindererziehung sowie auch die Erwerbstätigkeit teilen können. Dies fördert einerseits die Gleichberechtigung der Frauen im Berufsleben, andererseits aber auch die Bindung zwischen Vater und Kind.

Zu diesem Zweck wurde im Jahr 2007 das Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) eingeführt, welches das vorherige Erziehungsgeld ablöste. Das neue Elterngeld passt sich flexibler der individuellen Familiensituation an und baut in drei Stufen aufeinander auf:

- 1.** Das Basiselterngeld wird unmittelbar nach der Geburt des Kindes für bis zu 14 Monate ausgezahlt, mit maximal zwölf Monaten pro Elternteil.
- 2.** Dank ElterngeldPlus kann dieser Zeitraum nun auf das Doppelte gestreckt werden, allerdings bei entsprechend nur halber Elterngeldhöhe. Auch eine Kombination mit dem Basiselterngeld ist möglich.
- 3.** Entscheiden sich Mutter und Vater dafür, sich in vier aufeinanderfolgenden Monaten sowohl Erwerbstätigkeit als auch Kinderbetreuung zu teilen, erhalten Sie für diesen Zeitraum zusätzliche ElterngeldPlus-Zahlungen, die sogenannten Partnerschaftsbonusmonate.

Damit Sie einen bestmöglichen Überblick über Ihre Möglichkeiten erhalten und von den zahlreichen Vorteilen des Elterngeldes profitieren können, habe ich Ihnen nachfolgend die wichtigsten Informationen zum Thema zusammengefasst. So werden Sie das Kind schon schaukeln!

Ein wichtiger Gedanke hinter der Einführung des Elterngeldes war es, den familiären Zusammenhalt zu stärken.



WER HAT ANSPRUCH AUF ELTERNGELD?

Prinzipiell haben alle Mütter und Väter Anspruch auf Elterngeld, welche nach der Geburt ihres Kindes dessen Erziehung selbst in die Hand nehmen, also keine externen Betreuungseinrichtungen nutzen. Dies bedeutet zugleich eine Entlastung der Kinderkrippen und damit auch der Staatskassen. Das Elterngeld soll – wie bereits erwähnt – in erster Linie der Sicherung Ihres Lebensunterhaltes trotz verringerter Erwerbstätigkeit dienen. Allerdings gibt es einige Grundvoraussetzungen zu beachten, welche über Ihre Berechtigung zum Bezug der Transferzahlungen entscheiden. Ausgenommen sind nämlich zum Beispiel Ausländer ohne entsprechende Aufenthaltsgenehmigung, aber auch Vielverdiener, die ihren Lebensunterhalt problemlos selbst bestreiten können, oder Erwerbstätige mit einer Wochenarbeitszeit von über 30 Stunden. Im Folgenden finden Sie daher die Voraussetzungen, die Sie erfüllen müssen, um Elterngeld beantragen zu können:



Staatsangehörigkeit

Elterngeldberechtigt sind alle deutschen Staatsbürger. Selbiges gilt für Staatsangehörige der EU-Mitgliedstaaten und Bürger aus der Schweiz, Island, Norwegen und Liechtenstein, wenn diese in Deutschland ansässig und/oder erwerbstätig sind. Auch Bürger aus anderen als den genannten Ländern können jedoch anspruchsberechtigt sein. Es gelten dann folgende Voraussetzungen:

- ▶ Sie besitzen eine Niederlassungserlaubnis
- ▶ oder eine Aufenthaltserlaubnis, welche Ihnen die Erwerbstätigkeit ermöglicht,
- ▶ oder Sie halten sich als sogenannter „Härtefall“ zum vorübergehenden Schutz seit mindestens drei Jahren in Deutschland auf.



Betreuung, Erwerbstätigkeit und Einkommen

Sind Sie also grundsätzlich elterngeldberechtigt, so müssen Sie weiterhin folgende Kriterien erfüllen, um die Transferzahlungen zu erhalten:

- ▶ Sie leben mit dem Kind in demselben Haushalt
- ▶ und übernehmen die Betreuung und Erziehung des Kindes nach der Geburt (überwiegend) selbst
- ▶ und Sie sind währenddessen nicht mehr als 30 Stunden pro Woche erwerbstätig
- ▶ und haben im Kalenderjahr vor der Geburt als Alleinerziehende nicht mehr als 250.000 Euro beziehungsweise als Paar weniger als 500.000 Euro an zu versteuernden Einnahmen verzeichnet.

Mein Tipp: Ihre Berechtigung zum Bezug von Elterngeld wird nicht an einem Arbeitsvertrag festgemacht, sondern gilt gleichermaßen für Arbeitnehmer, Beamte, Auszubildende, Studenten, Selbstständige sowie Arbeitslose, egal ob als arbeitssuchend gemeldet oder nicht (zum Bei-

Das Elterngeld soll der Sicherung des Lebensunterhaltes trotz verringerter Erwerbstätigkeit dienen.



spiel als Hausmann/-frau). Ich rate Ihnen daher, sich völlig unabhängig von Ihrer finanziellen, familiären sowie beruflichen Situation vor der Geburt eines Kindes ausgiebig über das Elterngeld zu informieren und Ihre Ansprüche zu prüfen.



Verwandtschaftsgrad, Adoption und Pflegefamilien

Es gibt jedoch auch Fälle, in welchen Sie sich eines nicht leiblichen Kindes annehmen. Als Pate beziehungsweise Patin zum Beispiel, wenn die Eltern des Kindes tödlich verunglückt sind, als Stiefmutter/-vater oder sogar als Adoptiveltern. Haben Sie auch dann einen Anspruch auf Elterngeld? Schließlich müssen Sie in diesem Fall ebenfalls Ihren Lebensunterhalt bestreiten und gegebenenfalls für die Betreuung beruflich kürzer treten. Die Regelungen hierzu sehen wie folgt aus: Sollten Sie sich um andere als Ihre leiblichen Kinder kümmern und dabei die bisher genannten Voraussetzungen erfüllen, sind Sie unter folgenden Bedingungen ebenfalls zum Bezug von Elterngeld berechtigt:

- ▶ Sie sind Ehepartner/in oder eingetragene/r Lebenspartner/in des Vaters beziehungsweise der Mutter des Kindes.
- ▶ Sie sind mit der Mutter oder dem Vater des Kindes bis zum dritten Grad verwandt und übernehmen die Erziehung sowie Betreuung des Kindes aufgrund von Krankheit, Behinderung oder Tod der Eltern. Diese Regelung gilt also zum Beispiel für Großeltern, Onkel und Tanten oder Geschwister des betroffenen Kindes.
- ▶ Elterngeldberechtigt sind Sie zudem bei der Adoption eines Kindes oder der Aufnahme eines Kindes in Ihren Haushalt mit der Absicht zur Adoption, solange das Kind sein achttes Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Achtung: Nicht elterngeldberechtigt sind Pflegefamilien, welche das Kind auf Grundlage des Kinder- und Jugendrechts ohne Absicht zur Adoption aufnehmen. Doch keine Sorge, auch als Pflegeeltern stehen Sie nicht alleine da: Ihr Lebensunterhalt wird in diesem Fall anderweitig durch das örtliche Jugendamt gesichert.

Auch wenn Sie sich um andere als Ihre leiblichen Kinder kümmern, können sie unter bestimmten Bedingungen Elterngeld in Anspruch nehmen.

DAS WICHTIGSTE ZUSAMMENGEFASST

- ▶ Prinzipiell haben alle Mütter und Väter Anspruch auf Elterngeld, die sich um die Erziehung und Betreuung eines leiblichen oder nicht-leiblichen Kindes kümmern
- ▶ **und** die deutsche Staatsbürgerschaft, eine Niederlassungserlaubnis und in Sonderfällen auch Aufenthaltserlaubnis besitzen oder sich als Härtefall seit mindestens drei Jahren in Deutschland aufhalten
- ▶ **und** nicht mehr als 30 Stunden pro Woche erwerbstätig sind oder im vorangegangenen Kalenderjahr mehr als 250.000 Euro beziehungsweise 500.000 Euro Einkommen versteuert haben.

DAUER – WIE LANGE KÖNNEN SIE ELTERNGELD BEZIEHEN?

Ich habe es bereits angesprochen: Das Basiselterngeld wird in der Regel für einen Zeitraum von 14 Monaten gezahlt, während sich das ElterngeldPlus über den doppelten Zeitraum, also maximal 28 Monate, erstreckt. Durch die sogenannten Partnerschaftbonusmonate können Sie die Dauer noch um jeweils zwei beziehungsweise vier Monate ausdehnen. Doch eins nach dem anderen:

Das Basiselterngeld

Beim Basiselterngeld stehen Ihnen innerhalb der ersten 14 Lebensmonate Ihres Kindes für maximal zwölf Monate die vollständigen Transferzahlungen zu. Der Mindestzeitraum für den Bezug von Elterngeld liegt bei zwei Monaten. Das bedeutet: Sie können insgesamt 14 Monate Basiselterngeld beziehen, jedoch nur maximale zwölf Monate pro Elternteil. Ganz ausschöpfen können Sie das Basiselterngeld daher nur, wenn Sie sich die Kinderbetreuung für mindestens zwei der Monate teilen.

Ausnahme: Es gibt jedoch Sonderregelungen, die den Bezug des Basiselterngeldes über die gesamten 14 Monate hinweg für einen Elternteil ermöglichen. So können Sie die Ihnen zustehenden zwölf Monate um zwei weitere verlängern, wenn Sie entweder alleinerziehend mit alleinigem Sorgerecht sind, oder sich der andere Elternteil aufgrund von Krankheit, Behinderung oder auch eines Gefängnisaufenthaltes nicht an der Kinderbetreuung beteiligen kann.

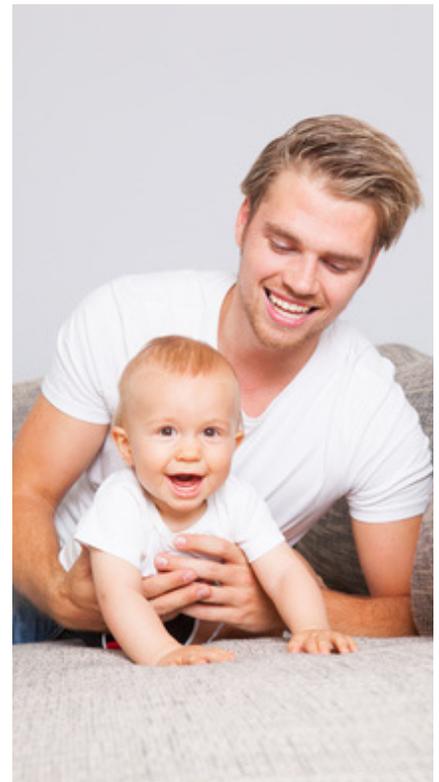
Das Basiselterngeld bei Adoption

Das Basiselterngeld können Sie außerdem beantragen, wenn Sie ein Kind adoptieren oder mit der Absicht einer Adoption in Ihren Haushalt aufnehmen. Doch was, wenn Sie das Adoptivkind nicht direkt nach der Geburt, sondern erst nach einigen Monaten oder sogar Jahren bei sich aufnehmen? Sie haben dann so lange Anspruch auf das Basiselterngeld, bis das Adoptivkind sein achttes Lebensjahr vollendet hat. Sie können das Elterngeld also ab dem Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes in den Haushalt für ebenfalls zwei bis zwölf Monate beantragen und sich dadurch intensiv der Kindesbetreuung und -erziehung und vor allem der Eingewöhnung des neuen Familienmitglieds widmen.

Das ElterngeldPlus

Das ElterngeldPlus stellt eine Alternative zum Basiselterngeld dar, welche die gemeinsame Betreuung des Kindes durch Mutter und Vater fördern soll. Teilen sich diese nämlich die Kinderbetreuung und -erziehung, können sie auf Wunsch anstelle des Basiselterngeldes für den doppelten Zeitraum das ElterngeldPlus beantragen, welches halb so hoch ist wie das ihnen zustehende Basiselterngeld. Finanziell kommen Sie also unterm Strich auf dasselbe Ergebnis. Ich empfehle das Elterngeldplus all jenen Familien, bei welchen beide Elternteile beruflich kürzer treten und sich um die Kinderbetreuung kümmern möchten. Bleibt hingegen ein Elternteil voll erwerbstätig, während der andere teilweise oder komplett aus dem Beruf aussteigt, ist das Basiselterngeld das Modell der Wahl.

Das ElterngeldPlus stellt eine Alternative zum Basiselterngeld dar.





Nach dem 14. Lebensmonat des Kindes darf es keine „Bezugslücke“ mehr geben, ansonsten entfallen Ihre weiteren Ansprüche. Entscheiden Sie sich aber für das Modell ElterngeldPlus, können sich die Elternteile ab dem 15. Monat beliebig abwechseln oder aber sie wechseln je nach Bedarf zwischen Basiselterngeld und ElterngeldPlus. Ich möchte Ihnen zum besseren Verständnis ein kurzes Beispiel geben: Nach der Geburt eines Kindes bezieht die Mutter zwei Monate Basiselterngeld und anschließend vier Monate ElterngeldPlus. Sie hat nun also insgesamt vier Basiselterngeld-Monate verbraucht. Vom fünften bis zehnten Monat bezieht der Vater ElterngeldPlus, also drei weitere Basiselterngeld-Monate. Anschließend kann die Mutter wieder die sieben verbleibenden Basiselterngeld-Monate oder aber 14 ElterngeldPlus-Monate beantragen.

Die Partnerschaftsbonusmonate

Erfüllen beide Elternteile die zum Bezug des Elterngeldes genannten Voraussetzungen, können sie sich die Kinderbetreuung aufteilen und dadurch zusätzliche Partnerschaftsbonusmonate erhalten. Arbeiten also Mutter und Vater des Kindes nach dessen Geburt zwischen 25 und 30 Stunden pro Woche und teilen sich die Betreuung und Erziehung des Kindes in der restlichen Zeit auf, erhalten Sie vier zusätzliche ElterngeldPlus-Monate. Dies gilt allerdings nur dann, wenn beide Eltern in diesen vier aufeinanderfolgenden Monaten ununterbrochen die für die Partnerschaftsbonusmonate erforderlichen Bedingungen erfüllen. Arbeiten Sie also zum Beispiel im vierten Monat schon wieder 40 Stunden pro Woche, werden Ihnen auch die ersten drei Partnerschaftsbonusmonate nicht bezahlt oder müssen von Ihnen rückerstattet werden. Es gibt sie sozusagen nach dem Prinzip „ganz oder gar nicht“.

DAS WICHTIGSTE ZUSAMMENGEFASST

- ▶ Sie können frei zwischen dem Basiselterngeld und dem ElterngeldPlus wählen
- ▶ Das Basiselterngeld wird für zwölf Monate je Elternteil, maximal aber 14 Monate in voller Höhe gezahlt
- ▶ Das ElterngeldPlus erstreckt sich über den doppelten Zeitraum, also maximal 28 Monate, bei halbem Zahlbetrag
- ▶ Teilen sich die Eltern die Kinderbetreuung und arbeiten je 25 bis 30 Stunden pro Woche, können sie vier zusätzliche Partnerschaftsbonusmonate als ElterngeldPlus-Monate beantragen

IMPRESSUM

Herausgeber:

Rendite-Spezialisten · ATLAS Research GmbH
Postfach 32 08 · 97042 Würzburg
Telefax +49 (0) 931 - 2 98 90 89
www.rendite-spezialisten.de · E-Mail info@rendite-spezialisten.de

Redaktion: Stefan Böhm (V.i.S.d.P.), Dr. Detlef Rettinger, Mirijam Franke

Urheberrecht: In Rendite-Spezialisten veröffentlichte Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Jede ungenehmigte Vervielfältigung ist unstatthaft. Nachdruckgenehmigung kann der Herausgeber erteilen.

Haftung: Alle Informationen beruhen auf Quellen, die wir für glaubwürdig hal-

ten. Die in den Artikeln vertretenen Ansichten geben ausschließlich die Meinung der Autoren wieder. Trotz sorgfältiger Bearbeitung können wir für die Richtigkeit der Angaben und Kurse keine Gewähr übernehmen. Die in Rendite-Spezialisten enthaltenen Informationen stellen keine Empfehlungen im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes dar. Rendite-Spezialisten/ATLAS Research GmbH kann für die zur Verfügung gestellten Informationen und Nachrichten keine Haftung übernehmen. Rendite-Spezialisten/ATLAS Research GmbH kann keine Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Daten bzw. Nachrichten übernehmen.

Bildnachweis: © Stockfotos-MG - Fotolia.com; © drubig-photo - Fotolia.com; © Dmitriy Melnikov - Fotolia.com; © runzelkorn - Fotolia.com; © Rido - Fotolia.com

WIE UND WO BEANTRAGEN SIE ELTERNGELD?

Apropos „beantragen“: Das Elterngeld beantragen Sie schriftlich bei den zuständigen Elterngeldstellen. Wo diese angesiedelt sind, ist je nach Region und Bundesland unterschiedlich. In vielen Städten handelt es sich um das örtliche Bürgeramt. Eine Übersicht über die zuständigen Elterngeldstellen in den Ländern finden Sie unter www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/themenlotse,did=88966.html. Ansonsten können Sie auch unter der offiziellen Behördentelefonnummer 115 nähere Informationen erfragen. Nicht nur bei der jeweiligen Elterngeldstelle erhalten Sie jedoch die Vordrucke für das Antragsformular, sondern auch bei vielen Krankenkassen, in Gemeindeverwaltungen oder sogar auf der Entbindungsstation im Krankenhaus. In einigen Bundesländern, wie zum Beispiel Baden-Württemberg, sind die Antragsformulare zudem online verfügbar – einfach downloaden, ausdrucken, ausfüllen und abschicken!

TIPP

Mein Tipp lautet: Beantragen Sie das Elterngeld so früh wie möglich (ab dem Zeitpunkt der Geburt), spätestens aber im dritten Lebensmonat Ihres Kindes. Rückwirkende Zahlungen werden nämlich nur für die jeweils vergangenen drei Monate geleistet. Die Bearbeitung des Antrags kann zudem rund vier bis sechs Wochen in Anspruch nehmen, sodass Sie unter Umständen auf die erste Zahlung warten müssen. Jedes Elternteil muss – wenn erwünscht – einen eigenen Antrag auf Elterngeld stellen, welcher von dem jeweils anderen Elternteil unterschrieben sein muss. Auch, wenn Sie im Antrag allerdings bereits die Monate angeben müssen, in welchen Sie das Elterngeld voraussichtlich beziehen möchten, steht Ihnen die Entscheidung über die exakten Zeiträume sowie die Modelle Basiselterngeld oder ElterngeldPlus bis zuletzt frei und kann ebenfalls für jeweils drei Monate rückwirkend geändert werden. Haben Sie den Bewilligungsbescheid erhalten, können Sie diesem innerhalb von vier Wochen widersprechen und so eine neue Prüfung Ihrer Ansprüche beziehungsweise Anspruchshöhe erwirken.

Welche Unterlagen sind für den Elterngeld-Antrag erforderlich?

Neben den vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Formularen, benötigen Sie für den Antrag auf Elterngeld folgende Unterlagen:

- ▶ Einkommensnachweis (Steuerbescheid des vorigen Kalenderjahrs, Gehaltsabrechnung o.ä.)
- ▶ Geburtsurkunde oder -bescheinigung des Kindes
- ▶ Krankenkassenbescheinigung über den Bezug von Mutterschaftsgeld
- ▶ Eventuell ärztliches Attest über schwangerschaftsbedingten Ausfall vor der Geburt
- ▶ Arbeitgeberbescheinigung über Zuschuss zum Mutterschaftsgeld
- ▶ Eventuell Bescheinigung über Dienstbezüge für Beamte während des Mutterschutzes
- ▶ Bestätigung über die Arbeitszeit bei Ausübung einer Teilzeitbeschäftigung
- ▶ Eventuell unterzeichnete Erklärung über die Arbeitszeit bei selbstständig ausgeübter Tätigkeit

In vielen Städten können Sie das Elterngeld im örtlichen Bürgeramt beantragen.



Welche Änderungen sind während des Bezugs von Elterngeld anzuzeigen?

Sollten sich während des Bezugs von Elterngeld relevante Änderungen in Ihrer finanziellen, familiären oder auch beruflichen Situation ergeben, sind diese unverzüglich zu melden. Dies ist natürlich immer dann der Fall, wenn die Veränderung unmittelbare Auswirkungen auf Ihre Elterngeld-Berechtigung oder auch die Höhe des ausgezahlten Elterngeldes hat. Sie müssen die Elterngeldstelle also beispielsweise dann benachrichtigen, wenn

- ▶ sich Ihre Bankverbindung oder Anschrift ändert.
- ▶ Sie eine neue Beschäftigung aufnehmen oder sich Ihre Arbeitszeit , ändert.
- ▶ das Kind zeitweise oder dauerhaft nicht mehr in Ihrem Haushalt lebt.
- ▶ die Voraussetzungen für die Partnerschaftsbonusmonate nicht mehr bestehen.
- ▶ ein anderes als das voraussichtlich geschätzte Erwerbseinkommen absehbar ist.

Das Elterngeld wird nämlich bei Ausübung einer Erwerbstätigkeit in Form von selbstständiger Arbeit oder einer Teilzeitanstellung nur vorläufig bewilligt. Die endgültige Entscheidung über die Höhe des Ihnen zustehenden Elterngeldes findet erst rückwirkend anhand Ihres tatsächlich erzielten Einkommens statt. Sie müssen dann eventuell eine Rückzahlung leisten oder dürfen sich über eine Nachzahlung freuen.

Achtung: Kommen Sie Ihrer Anzeigepflicht nicht nach und beziehen dadurch unberechtigt (zu viel) Elterngeld, kann dies mit einer Geldstrafe von bis zu 2.000 Euro für eine Ordnungswidrigkeit oder je nach Schwere sogar mit einer strafrechtlichen Verfolgung geahndet werden.

Relevante Änderungen der finanziellen, familiären oder beruflichen Situation müssen gemeldet werden.

DAS WICHTIGSTE ZUSAMMENGEFASST

- ▶ Elterngeld müssen Sie schriftlich bei der zuständigen Elterngeldstelle beantragen
- ▶ Der frühestmögliche Zeitpunkt ist die Geburt
- ▶ Sie können das Elterngeld für bis zu drei Monate rückwirkend beziehen
- ▶ Die Bearbeitung des Antrags kann vier bis sechs Wochen dauern
- ▶ Zusätzlich zu den Formularen benötigen Sie alle für den Antrag relevanten Urkunden, Nachweise und Bescheinigungen
- ▶ Alle Änderungen, die sich auf Höhe oder Bezugsberechtigung des Elterngeldes auswirken, sind unverzüglich bei der Elterngeldstelle anzuzeigen
- ▶ Zu Unrecht bezogene Elterngeldzahlungen müssen rückerstattet werden und können schlimmstenfalls zu einer strafrechtlichen Verfolgung führen

DAS MÜSSEN SIE ÜBER ELTERNGELD UND STEUERN WISSEN

Nicht nur der Elterngeldstelle müssen Sie wichtige finanzielle, familiäre oder berufliche Veränderungen anzeigen, sondern auch Ihrer Krankenkasse sowie dem Finanzamt. Der Bezug von Elterngeld sowie die damit einhergehende geringere oder ausbleibende Erwerbstätigkeit wirken sich nämlich unter Umständen auch auf Ihre Steuerklasse sowie Ihre Sozialversicherungsbeiträge aus.

Müssen Sie das Elterngeld versteuern?

Prinzipiell ist das Elterngeld, egal ob Basiselterngeld oder ElterngeldPlus, steuerfrei. Dennoch wirkt es sich auf Ihre Steuererklärung aus. Es wird nämlich Ihrem steuerpflichtigen Einkommen hinzugerechnet. Dadurch ergibt sich je nach Situation eventuell ein höheres oder geringeres Einkommen als noch im Vorjahr, was eine entsprechende Änderung Ihrer Steuerklasse bewirken kann. Für die tatsächliche Versteuerung jedoch wird das Elterngeld wieder herausgerechnet. Das bedeutet: Das Elterngeld wird für die Bestimmung Ihrer Steuerklasse berücksichtigt, muss selbst aber nicht versteuert werden. Sie beziehungsweise Ihr/e Lebens- oder Ehepartner/in müssen den durch die Steuerklasse vorgegebenen Prozentsatz an Steuern nur auf das weitere Einkommen entrichten.

TIPP

Ein eventueller Wechsel der Steuerklasse kann rückwirkend zu einem höheren Netto-Einkommen durch Ihre Erwerbstätigkeit in den Monaten vor der Geburt führen. Dies wiederum berechtigt Sie zum Bezug von mehr Elterngeld. Ein solcher Sonderfall ist zwar selten, durchaus aber einer Prüfung durch Ihren Steuerberater wert. Der Wechsel in eine andere Steuerklasse kann sich lohnen!

ELTERNGELD UND DIE SOZIALVERSICHERUNGEN

Zusätzlich zu seiner Steuerfreiheit ist das Elterngeld auch von den Sozialversicherungsbeiträgen befreit. Während in privaten Krankenversicherungen die Beiträge natürlich weiterhin selbst von den Versicherten entrichtet werden müssen, sind Sie bei einer gesetzlichen Krankenversicherung während des Elterngeldbezugs in der Regel beitragsbefreit. Selbiges gilt für die Pflege- und Rentenversicherung. Sonderregelungen gelten lediglich für freiwillig gesetzlich Krankensicherte, zum Beispiel Selbstständige.

Achtung: Die Beitragsfreiheit gilt ausschließlich für das Elterngeld selbst. Sollten Sie nebenbei weitere Einnahmen generieren, zum Beispiel durch eine Teilzeitbeschäftigung, sind Sie hier weiterhin sozialversicherungspflichtig.

DAS WICHTIGSTE ZUSAMMENGEFASST

- ▶ Elterngeld ist prinzipiell steuerfrei
- ▶ Es wird aber für die Bestimmung der Steuerklasse berücksichtigt
- ▶ Gesetzlich Pflichtversicherte sind während des Bezugs von Elterngeld in der Krankenversicherung beitragsfrei
- ▶ Das Elterngeld ist also nicht sozialversicherungspflichtig
- ▶ Nicht befreit von der Sozialversicherungspflicht sind aber Ihre weiteren Einnahmen, zum Beispiel durch eine Erwerbstätigkeit in Teilzeit

Der Bezug von Elterngeld wirkt sich unter Umständen auf die Steuerklasse und die Sozialversicherungsbeiträge aus.

Fragen Sie uns Wir sind jederzeit für Sie da!

Ihre **Fachfragen** senden Sie bitte per E-Mail an [redaktion@rendite-spezialisten.de!](mailto:redaktion@rendite-spezialisten.de)

Unsere **Leserservice** erreichen Sie unter der Adresse [info@rendite-spezialisten.de!](mailto:info@rendite-spezialisten.de)



Unser Kundenbereich Holen Sie sich Ihre Geschenke!

► **HIER KLICKEN**



Angebote bewerten
Senden Sie uns Angebote von Banken & Versicherungen – wir bewerten diese für Sie!



Eilmeldungen
Egal was passiert – wir sind immer am Markt und senden Ihnen ein Update!



IMPRESSUM

Herausgeber:
Rendite-Spezialisten · ATLAS Research GmbH
Postfach 32 08 · 97042 Würzburg
Dollgasse 13 · 97084 Würzburg
Telefax +49 (0) 931 - 2 98 90 89
www.rendite-spezialisten.de
E-Mail info@rendite-spezialisten.de

Redaktion:
Lars Erichsen (V.i.S.d.P.), Dr. Detlef Rettinger,
Stefan Böhm

Urheberrecht:
In Rendite-Spezialisten veröffentlichte Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Jede ungenehmigte Vervielfältigung ist unstatthaft. Nachdruckgenehmigung kann der Herausgeber erteilen.

Bildnachweis:
© eyetronic - Fotolia.com; © electriceye - Fotolia.com;
© 123dartist - Fotolia.com; © mstanley13 - Fotolia.com
© Taffi - Fotolia.com; © destina - Fotolia.com;
© istockphoto.com/zentilia; © fotomek - Fotolia.com;
© mstanley13 - Fotolia.com; © Erhan Ergin - Fotolia.com;
© F.Schmidt - Fotolia.com; © vector_master - Fotolia.com;
© beermedia.de Fotolia.com; © kameonline - Fotolia.com;
© Aania - Fotolia.com; © Rido - Fotolia.com

HAFTUNG

Alle Informationen beruhen auf Quellen, die wir für glaubwürdig halten. Die in den Artikeln vertretenen Ansichten geben ausschließlich die Meinung der Autoren wieder. Trotz sorgfältiger Bearbeitung können wir für die Richtigkeit der Angaben und Kurse keine Gewähr übernehmen.

Die in Rendite-Spezialisten enthaltenen Informationen stellen keine Empfehlungen im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes dar. Rendite-Spezialisten/ATLAS Research GmbH kann für die zur Verfügung gestellten Informationen und Nachrichten keine Haftung übernehmen. Rendite-Spezialisten/ATLAS Research GmbH kann keine Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Daten bzw. Nachrichten übernehmen.

DEPOT-ERLÄUTERUNGEN

Datum:	Kaufdatum der Position
Wertpapier:	Name der Position
Rendite:	Performance, die seit der Depotaufnahme verzeichnet wurde
Typ:	Gattung der Position
WKN:	Wertpapierkennnummer
Anzahl:	Die exakte Stückzahl
Kaufkurs:	Zu diesem Kurs wurde gekauft
Kurs:	Aktueller Kurs
Stopp:	Diesen Wert darf die Aktie nicht unterschreiten, sonst verkaufen wir.
Wert:	Kurs x Stückzahl
Anmerkungen:	Wie wir mit der aktuellen Position umgehen und was zu tun ist.
Barbestand:	Unsere Cashposition
Gesamtwert:	Depotwert + Barwert
Rendite-Mix:	Textliche Erläuterung zu der Gewichtung der Anlageklassen
Gewichtung:	Grafische Darstellung der Anlageklassen